

Dringlichkeitsentscheidung
gem. § 60 Abs. 1, Satz 2 Gemeindeordnung NW

zur

Aussetzung der Beitragserhebung für die Kinderbetreuung für den Monat April 2020

Gem. § 60 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in ihrer derzeit geltenden Fassung wird folgender Beschluss gefasst:

(Beschlussvorschlag)

Die Stadt Haan setzt die Erhebung von Elternbeiträgen auf Grundlage der örtlichen Satzungen für die Inanspruchnahme von

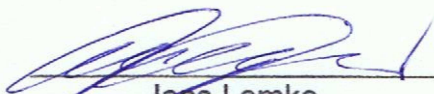
- Angeboten zur Förderung von Kindertagespflege gemäß §§ 22, 23 und 24 SGB VIII (KJHG) sowie §§ 1 Absatz 1, 3, 4, 13, 17 KiBiz,
- Angeboten zur Förderung von Kinder in Kindertageseinrichtungen gemäß § 22, 22a, und 24 SGB VIII (KJHG) sowie § 1 Absatz 1, 3, 13 ff KiBiz,
- Angeboten gemäß § 9 SchulG in Verbindung mit dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung vom 23.12.2010 „Gebundene und offene Ganztagsschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ (BASS 12-63 Nr. 2)

im und für den Zeitraum vom 01. bis 30. April 2020 aus. Dies geschieht unabhängig davon, ob in diesem Zeitraum eine Notbetreuung in Anspruch genommen wird.

Diese Entscheidung ergeht als dringliche Entscheidung und ist dem Rat in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.



Dr. Bettina Warnecke
Bürgermeisterin



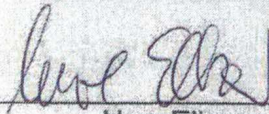
Jens Lemke
Stadtverordneter

Bernd Stracke
Stadtverordneter

Meike Lukat
Stadtverordnete

Andreas Rehm
Stadtverordneter

Michael Ruppert
Stadtverordneter



Uwe Elker
Stadtverordneter



Ulrich Schwierzke
Stadtverordneter

Peter Schniewind
Stadtverordneter

Sachverhalt:

Zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen am 13. März 2020 eine aufsichtliche Weisung über ein Betretungsverbot in sämtlichen Kindertageseinrichtungen (i.S.v. § 33 Nr. 1 und 2 IfSG) erlassen. Es hat ferner mit gleichem Datum eine aufsichtliche Weisung zur Schließung der schulischen Gemeinschaftseinrichtungen (i.S.v. § 33 Nr. 3 IfSG) im Land Nordrhein-Westfalen erlassen.

Wenige Tage später erfolgte eine Verschärfung der Distanzregelungen. Die Mehrzahl der Geschäfte und Einrichtungen wurden geschlossen und Tätigkeiten untersagt, so dass sich auch für viele Eltern hieraus eine unmittelbare wirtschaftliche Gefährdung mit entsprechenden Liquiditätsengpässen ergab. Um hier kurzfristig für Entlastung zu sorgen, hat die Stadt Haan bereits am 23.3.20 mitgeteilt, dass zunächst von der Einziehung der Beiträge ab April abgesehen wird und Selbstzahler, die nicht zahlen, nicht mit einer Mahnung rechnen müssen. Gleichzeitig wurde mitgeteilt, dass das Land zusammen mit den kommunalen Spitzenverbänden an einer Lösung arbeite.

Diese Lösung ist nun gefunden. Die Landesregierung hat vorbehaltlich der Beratung und Beschlussfassung durch den Landesgesetzgeber angekündigt, den mit der Aussetzung der Beitragserhebung für April 2020 einhergehenden tatsächlichen Ertrags- und Einzahlungsausfall auf kommunaler Ebene zu 50 % zu übernehmen. Gleichzeitig wurden den Kommunen Muster für Dringlichkeitsentscheidungen zur Verfügung gestellt. Entsprechend wurde das vom Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung zur Verfügung gestellte Muster angepasst:

Die Einigung sieht vor, dass auf die Erhebung der entsprechenden Elternbeiträge von allen Beitragspflichtigen für den Monat April 2020 verzichtet werden soll. Das soll auch für Eltern gelten, die ihre Kinder in einer Notgruppe betreuen lassen.

Die Elternbeitragssatzung eröffnet keine Möglichkeit, für die Dauer des Betretungsverbotes die Elternbeiträge zu erlassen. Ein vollständiger oder teilweiser Erlass des Beitrages auf Antrag gemäß § 90 Absatz 3 und 4 SGB VIII i.V.m. §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92 SGB XII setzt eine fehlende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Antragstellers voraus.

Somit sind bis dato keine gesetzlichen Regelungen vorhanden, die den Erlass eines Monatsbeitrags voraussetzungslos erlauben.

In der aktuellen Situation benötigen betroffene Eltern indes kurzfristig ein positives Signal und eine finanzielle Entlastung. Um unverzüglich Rechtssicherheit für die betroffenen Eltern zu schaffen, wäre eine Satzungsänderung zu zeitaufwändig. Daher ist durch eine Ratsentscheidung die Grundlage für die Aussetzung der Elternbeitragspflicht für den Monat April 2020 zu schaffen.

Die Stadt Haan verzichtet sowohl bei der vorläufigen Festsetzung wie auch später im Rahmen der Überprüfung auf den vollen Monatsbeitrag für den April 2020.

Soweit die Einrichtungen über den 30.4.2020 hinaus weiterhin geschlossen sind, wird die Verwaltung angewiesen keine Beiträge für Mai 2020 einzuziehen, bis sich der Rat erneut mit der Angelegenheit befasst hat.

Finanzielle Auswirkung:

Wenn man die Sollstellung für den April 2020 zugrunde legt, so ist mit einem vorläufigen Minderertrag von rd. 204.230 Euro für April 2020 zu rechnen, der sich auf die betroffenen Produkte wie folgt aufteilt:

Produkt	Bezeichnung	Betrag
030710	Offene Ganztagschule	55.100
060110	Kindertageseinrichtungen – fremde Träger	126.360 €
060125	Städtische Kindertageseinrichtungen	10.500 €
060130	Kindertagespflege	12.270 €
		204.230 €

Es wird mit einer hälftigen Erstattung durch das Land gerechnet.